

Die Errichtung von Betriebsräten. Die wesentlichen Bestimmungen des heute beschlossenen Gesetzes.

Wien, 15. Mai.

Als erstes der Sozialisierungsgesetze ist heute die Vorlage über die Errichtung von Betriebsräten in der Nationalversammlung angenommen worden. An der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfes sind sowohl in der Sozialisierungskommission als auch im Sozialisierungsausschuß mehrfache Änderungen vorgenommen worden. Die größten Meinungsverschiedenheiten ergaben sich über die Frage, in welchen Betrieben Betriebsräte einzuführen seien. Die Regierung wollte die Errichtung schon überall dort, wo mindestens zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind. In der Land- und Forstwirtschaft sollten die Betriebsräte bei zwanzig Arbeitern eingeführt werden. Nach der endgültigen Fassung werden die Betriebsräte errichtet in allen fabrikmäßigen Betrieben sowie in allen anderen Betrieben, wenn in diesen mindestens zwanzig Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt angestellt sind. Insbesondere werden im Gesetz als solche Betriebe angeführt: Gewerbliche Unternehmungen einschließlich der Handelsgewerbe, Bergbau, Personen- und Güterverkehr, Bauarbeiten, Banken, Sparcassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten, Versicherungsinstitute jeder Art, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Betriebe der Monopolverwaltungen, die Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, autorisierten Zivilingenieuren und Handelsmaklern, Vermittlungs- und Auskunftsbureaus, Spitäler, Heil- und Erholungsinstitute, Hotels, Pensionen, Schank- und Gasthäuser, Unterrichtsinstitute, Theater, Singpielhallen, Kinos, Unternehmungen zur Herstellung von Druckerzeugnissen oder deren Verschleiß. Für die landwirtschaftlichen Betriebe werden Betriebsräte nicht eingeführt. Unter das Gesetz fallen nur die industriellen Nebenbetriebe der Landwirtschaft und die forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Rechtsverhältnisse der in der Landwirtschaft Beschäftigten sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. In den Betrieben mit fünf bis zwanzig Beschäftigten werden Vertrauensmänner mit der Beforgung einzelner Aufgaben der Betriebsräte betraut.

Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und

Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern (zu „sichern“, hieß es in der Regierungsvorlage). Ihre Tätigkeit hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Als ihre erste Aufgabe wird die Regelung des Abchlusses und die Durchführung kollektiver Arbeitsverträge angeführt. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen anbahnen. Die Festsetzung von Akkord-, Stück- und Gehingelöhnen sowie von bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit diese nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind, kann im allgemeinen nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter sowie der Unternehmerorganisationen erfolgen. Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beideseitige Sachverständige zur Feststellung der für die Berechnung der Akkord-, Stück- oder Gehingelöhne in Betracht kommenden Umstände in jene Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen, die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Aufschluß geben. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Zusatz: „die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Aufschluß geben“, ist erst in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung in das Gesetz aufgenommen worden.

Die Betriebsräte haben weiter die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung sowie Arbeiterversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und zur Teilnahme an deren Erhebungen Mitglieder zu entsenden. Die Betriebsräte haben an der Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben mitzuwirken. Ferner haben sie das Recht, die Lohnlisten zu prüfen und die Lohnauszahlung zu kontrollieren. Der Betriebsinhaber ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrates verpflichtet, gemeinsame Beratungen über Verbesserungen der Betriebsbedingungen und über allgemeine Grundzüge der Betriebsführung allmonatlich abzuhalten.

In Handelsunternehmungen mit mindestens 30 Angestellten und Arbeitern und in allen Industrie- und Bergwerksunternehmungen können die Betriebsräte alljährlich vom 1. Januar 1920 ab die Vorlage einer Bilanz für das verlossene Geschäftsjahr und eines Gewinn- und Verlustausweises sowie einer Lohnstatistischen Aufstellung verlangen. In Unternehmungen, welche in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gebildet sind, entsenden die Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungsrat oder Direktionsrat, unbeschadet der im Statut vorgesehenen Mitgliederzahl, zwei Vertreter aus dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht in den Betriebsrat zusteht. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Verwaltungs- oder Direktionsrates, sie haben jedoch keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes. Diese Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden hinsichtlich des Aufsichtsrates von Kommanditgesellschaften auf Aktien und des Aufsichtsrates von solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Stammkapital eine Million Kronen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht.

Die Mitglieder des Betriebsrates werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung in unmittelbarer geheimer Wahl, und zwar für Betriebsräte mit mindestens vier Mitgliedern nach den Grundzügen der Verhältniswahl, bestellt. Wahlberechtigt sind sämtliche am Tage der Wahl seit mindestens einem Monat im Betrieb beschäftigte Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie im Zeitpunkte der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben, ferner in Betriebsräten von mindestens vier Mitgliedern die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Von den Mitgliedern des Betriebsrates dürfen nicht mehr als ein Viertel Nichtwähler sein. Doch können die Vorstandsmitglieder und Beamten der Organisationen der Arbeiter und Angestellten gleichzeitig nur einem Betriebsrate oder, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt oder ein Betrieb in mehrere selbständige Betriebsabteilungen zerfällt, nur den Betriebsräten dieser Unternehmung oder dieses Betriebes angehören.

In Betrieben, die bis 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, besteht der Betriebsrat aus 3 Mitgliedern, in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten erhöht sich die Mitgliederzahl für je weitere 100 Beschäftigte um eines. Bruchteile von 100 werden für voll gerechnet. In Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten entfällt auf je weitere 500 ein Vertreter, wobei Bruchteile für voll gerechnet werden. In jenen Betrieben, in welchen Arbeiter und Angestellte gemeinsam den Betriebsrat wählen, hat mindestens ein Angestellter dem Betriebsrat anzugehören. Die Mitgliedschaft im Betriebsrate ist ein Ehrenamt, das neben den eigentlichen Berufspflichten ausgeübt wird. Für unvermeidlichen Verdienstentgang und erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschädigung.

Ueber Streitigkeiten, die zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und den Betriebsinhabern aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates, insbesondere über den Umfang des Rechts- und Pflichtenkreises der Betriebsräte entstehen, entscheidet das Einigungsamt. Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur entlassen werden, wenn es sich einer Handlung schuldig macht, die nach den bestehenden Gesetzen die Entlassung rechtfertigt. Kündigungen oder Entlassungen aus anderen Gründen dürfen nur mit Zustimmung des Einigungsamtes erfolgen. Übertretungen dieser Vorschrift werden von der politischen Behörde mit Geldsummen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft. Das Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.